



# HESSISCHER LANDTAG

25. 02. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 09.12.2019**

**Prüfung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 52 AO bei der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Frankfurt**

**und**

**Antwort**

**Minister der Finanzen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In einem Akteneinsichtsausschuss prüft die Stadtverordnetenversammlung derzeit die vertraglichen Beziehungen zwischen der Stadt Frankfurt und der Arbeiterwohlfahrt Frankfurt (AWO) hinsichtlich der Betreuung von Unterkünften für Asylbewerber. Die vom Magistrat der Stadt vorgelegten Akten geben deutliche Hinweise darauf, dass die AWO der Stadt Frankfurt gegenüber Leistungen zu überhöhten Preisen abgerechnet hat oder Leistungen nicht in dem in der Rechnung aufgeführten Umfang erbracht hat. Der Magistrat hatte selbst eine ganze Reihe von Forderungen der AWO beanstandet bzw. nicht anerkannt und zu viel gezahlte Beträge zurückgefordert.

Die AWO ist als Verein von den Finanzämtern als gemeinnützig i.S. der Bestimmungen des § 52 AO anerkannt. Voraussetzung für diese Anerkennung ist, dass die gemeinnützigen Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden. Sämtliche Voraussetzungen der Steuerbegünstigung müssen aus der Satzung ersichtlich sein und die tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung entsprechen (§ 59 AO).

Aufgrund der derzeit bekannten Vorgänge in der AWO Frankfurt bestehen deutliche Hinweise dafür, dass die genannten Voraussetzungen dort nicht bzw. nicht mehr erfüllt sind.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die ihr aus der Presse bekannten Vorgänge bei der AWO Frankfurt im Zusammenhang mit vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt Frankfurt in Bezug auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins?

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen – vorliegend die AWO Frankfurt – können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung (AO) nicht erteilt werden. Zu diesen dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen gehören auch der Gemeinnützigkeitsstatus sowie dessen regelmäßige Prüfung und Überwachung durch die Finanzbehörden.

Frage 2. Hat die Landesregierung die zuständigen Finanzbehörden angewiesen, bei der AWO Frankfurt – ggf. auch außerhalb der turnusmäßig durchzuführenden Prüfungen – eine weitergehende und vertiefende Prüfung durchzuführen mit der Frage, ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung bzw. Steuerbegünstigung nach den Bestimmungen der §§ 51 ff AO für die nach dem Gesetz zu prüfenden Zeiträume vorlagen bzw. derzeit noch vorliegen?

Frage 3. Falls 2. unzutreffend: warum nicht?

Frage 4. Falls 2. zutreffend: wann ist mit einem Ergebnis der Prüfung zu rechnen?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu einzelnen und konkreten Prüfungsmaßnahmen der zuständigen Finanzbehörden können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO keine Auskünfte erteilt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Hinsichtlich der steuerlichen Verfahrenspraxis zur regelmäßigen Überprüfung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft ist aber allgemein darauf hinzuweisen, dass der Gemeinnützigkeitsstatus bei einer Körperschaft zu erheblichen steuerlichen Vergünstigungen führt. Hierzu zählt neben

umfangreichen Steuerbefreiungen auch der steuerbegünstigte Spendenabzug beim Spender. Daneben sind mit diesem Status auch außersteuerliche Vorteile wie beispielsweise der Empfang von öffentlichen Zuwendungen oder die Gebührenfreiheit beim Vereinsregister verbunden.

Die Vergünstigungen knüpft das Gesetz an konkrete Voraussetzungen, die sich aus den §§ 51 bis 68 AO ergeben und von der Körperschaft erfüllt werden müssen. Die Einhaltung der Voraussetzungen unterliegt anschließend einer regelmäßigen Überprüfung durch das Finanzamt. Über die Frage, ob eine Körperschaft die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt, ist dabei für jeden Veranlagungszeitraum gesondert zu entscheiden (Grundsatz der Abschnittsbesteuerung).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Überprüfung einer gemeinnützigen Körperschaft grundsätzlich in einem dreijährigen Turnus für jeweils drei zurückliegende Veranlagungszeiträume durch das zuständige Finanzamt durchzuführen. Soweit im Einzelfall Anlass besteht, von dem dreijährigen Prüfungsturnus abzuweichen, kann der Überprüfung auch ein verkürzter Prüfungsturnus zugrunde gelegt werden.

Bei gemeinnützigen Körperschaften mit nicht unerheblichen wirtschaftlichen Aktivitäten, d.h. deren jährliche Einnahmen aus sog. steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z.B. Werbung, Sponsoring oder Verkauf von Speisen und Getränken) die Besteuerungsgrenze von 35.000 € übersteigen und zu einer partiellen Ertragsteuer-Pflicht führen (§ 64 Abs. 3 AO), findet dagegen eine jährliche Veranlagung statt.

Im Übrigen gehen die Finanzbehörden Anzeigen und Hinweisen nach Maßgabe der §§ 85 und 86 AO nach.

Frage 5. Falls 2. zutreffend: wird die Landesregierung das Ergebnis der Prüfung - unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes - öffentlich kommunizieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 5. Februar 2020

**Dr. Thomas Schäfer**